

Förderverein Waldkinder Pitzling

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.11.2023 in Landsberg am Lech.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Registriernummer VR202890 am 09.07.2024.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldkinder Pitzling".
2. Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Erziehung von Kindern im Landkreis Landsberg ideell und materiell zu fördern. Er bietet einen Zusammenschluss für alle aktiven und ehemaligen Eltern des Waldkindergartens Pitzling und alle Interessierten, die hinter dem Konzept der Erziehung des Waldkindergartens stehen und diesen fördern möchten.
2. Der Verein erreicht diese Zwecke insbesondere durch die Organisation unterschiedlicher Aktionen und Veranstaltungen, deren Kostenübernahme. Die bei diesen Aktionen und Veranstaltungen gesammelten Spenden werden für die Beschaffung von Materialien für die Kinder des Waldkindergartens Pitzling eingesetzt. Darüber hinaus soll eine Plattform für einen Austausch zwischen aktiven und ehemaligen Eltern geschaffen werden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, diese können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften des Handelsrechts oder nicht eingetragene Vereine sein. Die Gemeinnützigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im ersten Monat des Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein eine Lastschriftseinzugsermächtigung zu erteilen.

§6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a Wahl und Abberufung des Vorstandes und Kassenprüfers

- b Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- d Beschlussfassung über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- e Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- f Entlastung des Vorstandes

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vier Wochen vorher, schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a dem ersten Vorsitzenden,
- b dem zweiten Vorsitzenden, zugleich Schriftführer,
- c dem Kassenwart
- d zwei Beisitzern

Den Vorstand im Sinne von §26 BGB bilden nur der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten jeder für sich den Verein nach innen und außen.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser führt jährlich vor der Mitgliederversammlung eine

Kassenprüfung durch, fertigt darüber ein Protokoll und legt dieses der Mitgliederversammlung vor. Das Protokoll ist bei der Mitgliederversammlung Bestandteil des Berichts des Kassenwarts. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das SOS Kinderdorf Dießen am Ammersee, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.

Pitzling den 30.06.2024

Die Satzung wurde gemäß dem Sitzungsprotokoll vom 17.06.2024 und dem Schreiben vom Finanzamt vom 13.11.2023 geändert. Der übrige Wortlaut der Satzung entspricht der ursprünglichen Fassung vom 29.11.2023.

Roland Kaniuth (25.6.1973) R. Kaniuth
Lea Jordan (11.12.88) L. Jordan
Johanna Stadler (01.07.93) J. Stadler
Anna Manow (21.4.83) A. Manow
Lena Egge (24.4.86) L. Egge
Anna Holzhauser (05.12.84) A. Holzhauser